

**Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

TOKOM-Partner Rostock GmbH  
Dr. Burkhard Saß & Co.  
Unternehmensberater  
Herrn Dr. Saß  
Rostocker Straße 32  
18069 Lambrechtshagen

Bearbeitet von: Rosenow, Heike  
Telefon: +49 385 588-7565  
e-mail: H.Rosenow@bm.mv-regierung.de  
Az: 3932-01/189  
Schwerin, den 24. Januar 2012

**Staatliche Anerkennung nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in  
Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungsförderungsgesetz - WBFöG M-V) vom  
20. Mai 2011**

Antrag auf Verlängerung der Anerkennung vom 14. Januar 2011 / 29. November 2011  
Aktenzeichen: 3932-01/189 (bei jedem Schriftwechsel angeben)

Auf den o. g. Antrag ergeht nachfolgender

**Verlängerungsbescheid**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 WBFöG M-V in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten, die Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung und die Förderung der Weiterbildungsdatenbank nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungslandesverordnung - WBLVO M-V) wird die Anerkennung der Einrichtung „TOKOM-Partner Rostock GmbH Dr. Burkhard Saß & Co. Unternehmensberater“ als Einrichtung der Weiterbildung um fünf Jahre verlängert.
2. Die Verlängerung der Anerkennung gilt vom 5. April 2012 bis 4. April 2017.
3. Mit der Anerkennung ist die Einrichtung gem. § 6 Abs. 3 WBFöG M-V berechtigt, den Zusatz „Staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ zu führen.
4. Für die Vornahme der Anerkennung wird gem. § 10 Abs. 3 WBLVO M-V eine Verwaltungsgebühr erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Begründung:**

Die Einrichtung „TOKOM-Partner Rostock GmbH Dr. Burkhard Saß & Co. Unternehmensberater“ wurde mit Bescheid vom 5. Februar 2007 für den Zeitraum vom 5. April 2007 bis 4. April 2012 als Einrichtung der Weiterbildung staatlich anerkannt. Mit Datum vom 14. Januar 2011 (formlos) und 29. November 2011 (auf amtlichem Vordruck) stellte die Einrichtung gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 WBLVO M-V fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der staatlichen Anerkennung. Aus den eingereichten Antragsunterlagen hat sich ergeben, dass die Einrichtung die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 5 WBLVO M-V weiterhin erfüllt und kein Verstoß gegen § 6 WBLVO M-V (Teilnehmendenschutz) besteht. Daher wird die Anerkennung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 WBLVO M-V für den Zeitraum von fünf Jahren verlängert.

**Aufforderungen:**

Die anerkannte Einrichtung ist verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen, unverzüglich dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mitzuteilen (§ 8 Abs. 1 WBLVO M-V). Dazu zählen insbesondere Personalveränderungen sowie Veränderungen der Räumlichkeiten.

Des Weiteren ist jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Aufstellung der im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen (mit Angabe des Zeitraumes, des Durchführungsortes und der Teilnehmendenzahl) zu übersenden.

Mit diesem Anerkennungsbescheid wird die Erwartung verbunden, dass Ihre Bildungsangebote in die Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern [www.weiterbildung-mv.de](http://www.weiterbildung-mv.de) eingestellt und regelmäßig aktualisiert werden. Falls Ihre Angebote bislang noch nicht eingestellt wurden, wenden Sie sich bitte zur Klärung der weiteren Vorgehensweise an die Weiterbildungsinformation und Beratung in M-V, Online-Weiterbildungsdatenbank „Bildungsnetz M-V“, Baustraße 7 in 19061 Schwerin (Tel.: 0385/64682-0, Fax: 0385/64682-22 oder E-Mail: [wib@wib-mv.de](mailto:wib@wib-mv.de)).

**Hinweise:**

Gemäß § 7 Abs. 2 WBLVO M-V muss ein Antrag auf Verlängerung der Anerkennung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Auf die Vorschriften des § 8 und des § 9 Abs. 3 und 4 WBLVO M-V sowie der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) wird ausdrücklich hingewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin oder Postfach 011 034, 19010 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag



Jana Hausenblas-Rehn